Satzung der Gemeinde Unterhaching zur Widmung von Räumlichkeiten im Bildungshaus

Daten über Erlass und Rechtswirksamkeit der Satzung

1.	Gemeinderatsbeschluss	vom Nr.	27.08.2025 25/096
2.	Tag der Bekanntmachung durch Aushang		10.09.2025
3.	Tag des Inkrafttretens		01.10.2025
4.	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)		unbeschränkt
5.	Registrierung (Az.)		

Die Gemeinde Unterhaching erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende

Satzung
der Gemeinde Unterhaching
zur Widmung von Räumlichkeiten im Bildungshaus

§ 1
Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Unterhaching betreibt im 2. Obergeschoss des Bildungshauses (Hans-Durach-Straße 17) den großen Veranstaltungssaal nebst zugeordneter Funktionsräume (Umkleiden, Toilettenanlagen und Cateringbereich) und das Foyer als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Berechtigter Personenkreis/Nutzungszweck

Die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 dient den örtlichen Vereinen, Organisationen und Verbänden zur Durchführung von Veranstaltungen des Vereinslebens, politischen Parteien (die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen) für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgabe und Ziele, Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben, anerkannten Selbsthilfegruppen, Veranstaltern von Kulturveranstaltungen sowie sonstigen Nutzern, soweit dies unter Berücksichtigung des Vorrangs der vorgenannten Nutzern möglich ist. Private Veranstaltungen und Feiern, mit Ausnahme von Kindergeburtstagen, sind nicht zulässig.

§ 3
Benutzungsregelung/Benutzungsverhältnis

(1) Die Nutzung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines zwischen der Gemeinde Unterhaching und dem/der jeweiligen Nutzer/in schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Vertrag (Benutzungsvertrag)

(2) Der einzelne Benutzungsvertrag richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Benutzungsordnung und des Preisblattes (Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung)

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Unterhaching zur Widmung von Räumlichkeiten im Kinderhaus Plus vom 01. Juli 2024 außer Kraft.

Unterhaching, den 27. August 2025

Johanna Zapf
Zweite Bürgermeisterin